



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.S., den 9. Februar.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens mit Oesterreich-Ungarn.

Auf Grund der Artikel 1 und 6 des am 1. Februar d. Js. in Wirksamkeit tretenden Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-Ges.-Blatt S. 90 pro 1892) wird in Verbindung mit § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in Bezug auf den Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus Oesterreich-Ungarn Folgendes angeordnet:

1) Die Einfuhr von Pferden, Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn hat ausschließlich auf den Eisenbahnübergangspunkten Oesterreichisch-Oderberg-Annaberg, Dziedisz-Platz, Szczałowa-Myslowitz, sowie auf dem Landübergange bei Goczalkowitz stattzufinden.

2) Sämmtliche einzuführenden Thiere sind vor ihrer Einfuhr durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

3) Die Einfuhr findet am Dienstag und Freitag jeder Woche statt. Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einfuhrstage und zwar:

a. für den Übergangspunkt Oesterreichisch-Oderberg-Annaberg dem königlichen Kreis- und Grenzhierarzt Herrmann zu Ratibor,

b. für die Übergangspunkte Dziedisz-Platz und Goczalkowitz dem königlichen Kreis- und Grenzhierarzt Gabbey zu Platz und

c. für den Übergangspunkt Szczałowa-Myslowitz dem königlichen Kreis- und Grenzhierarzt Grasnica zu Rattowitz

anzumelden.

4) Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch das Deutsche Staatsgebiet unterliegt den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Mai 1892 (Extrablatt zu Stück 20 des Amtsblattes.)

5) Die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn ist nur in die Schlachthäuser derjenigen Städte gestattet, hinsichtlich deren diese Erlaubniß schon gegenwärtig ertheilt worden ist. Für die Einfuhr bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 Amtsblatt Stück 52 S. 338 Nr. 1100 in Kraft.

6) Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme hiervon findet nur insofern statt, daß auch fernerhin nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 3. Januar d. Js. — Extrablatt zu Stück 53 des Amtsblattes — in die Schlachthäuser zu Neuthen D.S., Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik lebende Schweine